



**FISCHERKAMERADSCHAFT
PFULLINGEN
1983 e. V.**

Vereinsordnung

vom 03. März 2017

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Mitgliedschaft, Mitgliedsstatus

§ 2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

§ 3 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug

§ 4 Pflichten aktives Mitglied

§ 5 Ausgleichszahlungen, Fälligkeit

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Ausgabe Erlaubnisschein

§ 8 Abgabe von Tageskarten

§ 9 Ehrungen für langjährige Zugehörigkeit

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Diese Vereinsordnung regelt das Vereinsleben, die Rechte sowie die Pflichten der Vereinsmitglieder. Sie konkretisiert die Regelungsinhalte der Satzung. Die Regelungen der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 1

Mitgliedschaft, Mitgliedsstatus

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder und mitfischende Ehefrauen), Jugendmitgliedern (Jungfischern), Fördermitgliedern (passive Mitglieder und passive Mitglieder U18 (unter 18 Jahre)) und Ehrenmitgliedern.

§ 2

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) die kalenderjährliche Mitgliedsbeiträge und die einmaligen Aufnahmegebühren betragen:

Mitgliedsstatus	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Aufnahmegebühr einmalig
Aktives Mitglied	200,00 €	120,00 €
Mitfischende Ehefrau	75,00 €	60,00 €
Jungfischer	70,00 €	50,00 €
Passives Mitglied	35,00 €	--
Passives Mitglied U18	--	--

§ 3

Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich im Lastschriftverfahren geleistet werden. Die Mitglieder des Vereins sollen hierfür ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Wird dem Verein kein Mandat erteilt, sind Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zum 01.01. eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes bis zum 30.06. eines Kalenderjahres, ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06. eines Kalenderjahres, ist nur die Hälfte des Jahresmitgliedsbeitrages zu entrichten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr ist zum 01. des dem Aufnahmezeitpunkt folgenden Monats fällig.
- (5) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht geleistet, wird das Mitglied maximal zwei Mal gemahnt und zur Zahlung des fälligen Beitrages aufgefordert. Hierbei wird dem säumigen Mitglied jeweils eine Frist von einem Monat eingeräumt. Für jede Mahnung fallen Mahnkosten in Höhe von 10,00 € an.
- (6) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4

Pflichten aktives Mitglied

- (1) Für ein aktives Vereinsmitglied, das im Besitz eines gültigen Jahreserlaubnis-scheines ist, bestehen folgende Pflichten:
 - a) aktive Teilnahme an jedem Tag des Fischerfestes
 - b) ableisten von mindestens zehn Arbeitszeitstunden im Jahr
 - c) Bewirtung einer Veranstaltung von Dritten in der Fischerhütte

Die Arbeitseinsätze werden in der Regel durch die am Anfang des Jahres verteilte Terminübersicht und durch das Rundschreiben allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

Die Vereinsmitglieder werden über die Termine für Wirtsdienste in der Fischerhütte per Email oder mündlich informiert.

Die am Fischerfest abgeleisteten Arbeitsstunden zählen nicht zu den abzuleistenden Arbeitsstunden gemäß Abs. 1 Buchstabe b)

Die Anwesenheit und die erbrachten Arbeitsstunden werden bei jedem Arbeitseinsatz von einem Mitglied des Ausschusses protokolliert. Jedes Mitglied erhält auf Nachfrage beim Vorstand oder dessen Beauftragten den aktuellen Stand der abgeleisteten Arbeitsstunden bzw. Wirtsdienste
- (2) Bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß Abs. 1) werden Ausgleichszahlungen gemäß § 5 Abs. 1) und 2) fällig.
- (3) Aktive Mitglieder sind ab dem Beitragsjahr in dem sie ihr 68. Lebensjahr vollenden von den Regelungen in Abs. 1) und 2) befreit.
- (4) Der Vorstand kann bei besonderer Härte im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen in Abs. 1) zulassen.

§ 5

Ausgleichszahlungen, Fälligkeit

- (1) Für eine nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt die Ausgleichszahlung 20,00 €.
- (2) Für einen nicht geleisteten Wirtsdienst in der Fischerhütte beträgt die Ausgleichszahlung 200,00 €.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden vom Kassier zum 31.12. des laufenden Jahres festgesetzt und zum 01.02. des Folgejahres dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt bzw. abgebucht.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Einrichtungen, Anlagen und die beweglichen Ausstattungsgegenstände des Vereines zu nutzen.
- (2) Die Nutzung erfolgt in Absprache mit dem Vorstand oder dessen Beauftragten.
- (3) Für die Nutzung fallen keine Entgelte an. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

§ 7

Ausgabe Erlaubnisschein

- (1) Aktive Mitglieder erhalten unter folgenden Voraussetzungen einen Jahreserlaubnisschein ausgehändigt:
 - a) Vorlage eines gültigen staatlichen Fischereischeines
 - b) erteiltes SEPA-Lastschrift-Mandat, Barzahlung des Mitgliedbeitrages bei der Ausgabe des Erlaubnisscheines oder unter Vorlage eines Überweisungsbeleges
 - c) die Pflichten gemäß § 4 Abs. 1) wurden erfüllt bzw. die Ausgleichszahlungen gemäß § 5 Abs. 1) und 2) wurden entrichtet und dem Vereinskonto gutgeschrieben.
- (2) Bei Verlust des Jahreserlaubnisscheines ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden. Das Mitglied erhält einen Ersatz.

§ 8

Abgabe von Tageskarten

- (1) Tageskarten für vereinseigene bzw. gepachtete Gewässer werden nur an Personen ausgegeben, die in Begleitung eines aktiven oder passiven Vereinsmitgliedes, nicht passives Mitglied U18, sind. Die Ausgabe von Tageskarten ist auf fünf Stück pro Jahr und Person, begrenzt.

- (2) Der Vorstand kann für Personen, die dem Vereinswohl dienlich sind/waren, Tageskarten ausgeben. Diese Personen sind berechtigt, den Fischfang auch ohne Begleitung eines Vereinsmitgliedes auszuüben.
- (3) Pachtvertragliche Regelungen und Absprachen mit den Verpächtern bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Höhe des Entgelts für eine Tageskarte legt der Ausschuss fest.

§ 9

Ehrungen für langjährige Zugehörigkeit

- (1) Mitglieder, unabhängig welchen Status sie innehaben, erhalten eine Auszeichnung für ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verein. Bei
 - a) 20-jährige Zugehörigkeit die Ehrennadel in Bronze
 - b) 30-jährige Zugehörigkeit die Ehrennadel in Silber
 - c) 40-jährige Zugehörigkeit die Ehrennadel in Gold
- (2) Bei längeren Zugehörigkeiten als die in Abs. 1) genannten, kann der Vorstand über die Art und Weise der Ehrung entscheiden.
- (3) Die Ehrungen finden ausschließlich bei Mitgliederversammlungen statt. Das betreffende Mitglied wird vom Vorstand mit einer angemessenen Frist schriftlich zur Ehrung eingeladen. Sollte das Mitglied ohne Angabe von Gründen der Ehrung fernbleiben, so hat das Mitglied seinen Anspruch auf Ehrung verwirkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt zum 04. März 2017 in Kraft.

Pfullingen, den 03. März 2017

gez.
Alexander Schwarz
1. Vorsitzender